

Handelsrecht

Lettl

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82102-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

dem Geschäftsinhaber aber auch bei unwiderruflich gestalteter Handlungsvollmacht erhalten. Außerdem ist Handlungsvollmacht im Gegensatz zur Prokura (§ 52 Abs. 2 HGB) übertragbar (§ 58 HGB).

3. Erteilung der Handlungsvollmacht

a) Art und Form

Es muss wirksam Handlungsvollmacht erteilt sein. Hierfür gelten allein die Grundsätze des BGB, da § 54 HGB nur eine widerlegliche Vermutung über den Umfang einer solchen Vollmacht begründet. Die Erteilung von Handlungsvollmacht kann daher grds. formlos (§ 167 Abs. 2 BGB) und konkludent erfolgen. Handlungsvollmacht kann auch auf Grund der Umdeutung (§ 140 BGB) einer unwirksamen Prokura oder Generalvollmacht vorliegen. Sie kann sich darüber hinaus nach allgemeinen Rechtscheingrundsätzen, insbes. Duldungs- und Anscheinsvollmacht, ergeben. Erhält eine Person in der betrieblichen Organisation eine Stellung, bei der der Verkehr typischerweise auf eine Bevollmächtigung schließen darf, so liegt darin nicht notwendig eine konkludente Erteilung von Handlungsvollmacht, wohl aber eine auch auf § 55 Abs. 4 HGB, § 56 HGB, § 370 BGB zu stützende Duldungs- oder Anscheinsvollmacht.⁵⁹

Beispiel: Stellung als Einkaufsleiter eines Unternehmens.

b) Vollmachtgeber

Auf Grund der Anknüpfung von § 54 HGB an den Begriff des Handelsgewerbes muss der Vollmachtgeber Kaufmann iSd §§ 1 ff. HGB sein. Doch ist § 54 HGB wegen des von § 54 HGB bezweckten Verkehrsschutzes auf Kleingewerbetreibende analog anzuwenden.⁶⁰

c) Bevollmächtigter

Handlungsvollmacht kann einer natürlichen Person erteilt sein, auch wenn diese beschränkt geschäftsfähig (§ 165 BGB) oder gar geschäftsunfähig (Umkehrschluss aus § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG, § 76 Abs. 3 S. 1 AktG) ist.⁶¹ Darüber hinaus kann juristischen Personen Handlungsvollmacht erteilt sein, da diese Vollmacht anders als Prokura kein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt.⁶² § 54 HGB fordert nicht, dass der Bevollmächtigte organisatorisch in das Unternehmen des Vollmachtgebers eingebunden ist.⁶³

d) Personenverschiedenheit von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem

Vollmachtgeber und Bevollmächtigter müssen personenverschieden sein.⁶⁴

⁵⁹ BGH NJW 1990, 513 (514); aA Hopt/Merkt HGB § 54 Rn. 4 (idR echte Handlungsvollmacht).

⁶⁰ MüKoHGB/Krebs HGB § 54 Rn. 6; Hopt/Merkt HGB § 54 Rn. 6; KKD/Roth/Stelmaszyk HGB § 54 Rn. 4; Canaris HandelsR § 13 Rn. 33 (für kaufmannsähnliche Personen); K. Schmidt HandelsR § 16 IV 2a aa; aA Staub/Joost HGB § 54 Rn. 12.

⁶¹ KKD/Roth/Stelmaszyk HGB § 54 Rn. 5.

⁶² Hopt/Merkt HGB § 54 Rn. 7; K. Schmidt HandelsR § 16 IV 1a; str.

⁶³ Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs, 1986, S. 50; Staub/Joost HGB § 54 Rn. 9f.; aA KKD/Roth/Stelmaszyk HGB § 54 Rn. 1; K. Schmidt HandelsR § 16 IV 1a (Umkehrschluss aus § 55 HGB).

⁶⁴ Vgl. dazu für die Prokura schon → Rn. 32.

e) Anfechtung

- 75 Die Anfechtung einer Handlungsvollmacht wegen Irrtums über ihren Umfang kommt nicht in Betracht, da der Normzweck des § 54 HGB auf eine Typisierung des Umfangs der Vertretungsmacht zum Schutz des Rechtsverkehrs gerichtet ist, § 54 HGB lediglich eine widerlegbare Vermutung begründet und außerdem § 54 Abs. 3 HGB entgegensteht.⁶⁵

4. Umfang der Handlungsvollmacht

a) Maßgeblichkeit der Vollmachtart

- 76 Der Umfang einer Handlungsvollmacht richtet sich nach der Art der erteilten Vollmacht. Hat der Vollmachtgeber hierzu keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, ist die Art der Vollmacht durch Auslegung zu ermitteln. Die Art der Vollmacht kann sich auch nach allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen, insbes. Duldungs- und Anscheinsvollmacht, ergeben.

b) Arten von Handlungsvollmacht

aa) Generalhandlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 Alt. 1 HGB)

- 77 Handlungsvollmacht kann darauf gerichtet sein, dass der Bevollmächtigte „zum Betrieb eines Handelsgewerbes ermächtigt“ ist (§ 54 Abs. 1 Alt. 1 HGB); er darf dann Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt. Diese durch die Tatbestandsmerkmale „derartiges Handelsgeschäft“ und „gewöhnlich“ in ihrem Umfang eingeschränkte Generalhandlungsvollmacht ist insoweit enger als Prokura, als der Umfang von Prokura sich auf den Betrieb irgendeines Handelsgewerbes erstreckt.

Beispiel: Die Generalhandlungsvollmacht für eine Bauunternehmung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die – wie der Kauf eines Baggers – mit dem Betrieb der Bauunternehmung zusammenhängen.

- 78 Der Generalhandlungsbevollmächtigte hat daher keine Vertretungsmacht für Geschäfte, die aus dem üblichen Rahmen fallen. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich insbes. nach den Verhältnissen in der jeweiligen Branche, nach Art und Größe des Unternehmens, für das der Handlungsbevollmächtigte tätig ist und der Eigenart des betreffenden Geschäfts (zB finanzielle Größenordnung). Die Generalhandlungsvollmacht erstreckt sich daher insbes. nicht auf branchenfremde Geschäfte.

Beispiele: Der Generalhandlungsbevollmächtigte eines Textilgeschäfts hat keine Vertretungsmacht zur Bestellung von 1.000 Kisten Wein. Auch der Forderungsverzicht gegenüber Schuldnern liegt regelmäßig nicht im üblichen Rahmen eines Handelsgewerbes.

- 79 Von der Generalhandlungsvollmacht ist die Generalvollmacht⁶⁶ zu unterscheiden. Insoweit ist auf §§ 167ff. BGB zurückzugreifen. Eine Generalvollmacht kann sich insbes. auch auf außergewöhnliche Geschäfte erstrecken.

⁶⁵ Hopf/Merkt HGB § 54 Rn. 10; KKD/Roth/Stelmaszczyk HGB § 54 Rn. 6.

⁶⁶ Vgl. dazu → Rn. 110.

bb) Arthandlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 Alt. 2 HGB)

Handlungsvollmacht iSd § 54 Abs. 1 Alt. 2 HGB ist beschränkt auf „die Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften“ (Arthandlungsvollmacht). 80

Beispiele: Vollmacht für den Einkauf von Rohstoffen oder die Anstellung von Personal.

Der Arthandlungsbevollmächtigte darf nur solche Geschäfte vornehmen, die die Vornahme *derartiger* Geschäfte *gewöhnlich* mit sich bringt. 81

cc) Spezialhandlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 Alt. 3 HGB)

Handlungsvollmacht iSd § 54 Abs. 1 Alt. 3 HGB ist auf einzelne Geschäfte, die zu einem Handelsgewerbe gehören, beschränkt (Spezialhandlungsvollmacht). 82

Beispiele: Vollmacht für die Zeit der Messe oder für den Erwerb bestimmter Gegenstände auf einer Auktion.

Der Spezialhandlungsbevollmächtigte darf nur solche Geschäfte vornehmen, die die Vornahme *derartiger* Geschäfte *gewöhnlich* mit sich bringt. Davon zu unterscheiden ist die Spezialvollmacht (BGB), die auf die Vornahme eines einzigen Geschäfts beschränkt ist. Insoweit ist auf §§ 167 ff. BGB zurückzugreifen. 83

c) Gesamthandlungsvollmacht

Die einzelnen Arten von Handlungsvollmacht können auch als Gesamthandlungsvollmacht an zwei oder mehrere Personen erteilt sein. 84

Beispiel: A und B sind gemeinsam befugt, Kaufmann C auf Grund Handlungsvollmacht zu vertreten.

d) Ausnahme bestimmter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (§ 54 Abs. 2 HGB)

Bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen wie die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen sind nicht von einer Handlungsvollmacht gedeckt, sofern keine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist (§ 54 Abs. 2 HGB). Zwar bezieht sich der Wortlaut des § 54 Abs. 2 HGB lediglich auf das jeweilige Verfügungsgeschäft, doch ist wie bei § 49 Abs. 2 HGB⁶⁷ eine teleologische Extension auf das jeweilige Verpflichtungsgeschäft geboten.⁶⁸ Eine analoge Anwendung von § 54 Abs. 2 HGB auf andere, in gleicher Weise gefährliche Geschäfte (zB Bürgschaft oder Kreditgeschäft, das nicht Darlehen ist) kommt nicht in Betracht.⁶⁹ Eine Generalvollmacht⁷⁰ ist an die Beschränkungen des § 54 Abs. 2 HGB nicht gebunden. 85

Handlungsvollmacht ist beschränkt auf Geschäfte mit Bezug zu einem Handelsgewerbe. Sie erstreckt sich daher nicht auf Geschäfte, die dem privaten Lebensbereich des Vollmachtgebers zuzurechnen sind. Insoweit ist auf §§ 167 ff. BGB 86

⁶⁷ Vgl. dazu → Rn. 44.

⁶⁸ Canaris HandelsR § 13 Rn. 23.

⁶⁹ Hopt/Merkt HGB § 54 Rn. 16.

⁷⁰ Vgl. → Rn. 110.

zurückzugreifen. Handlungsvollmacht erstreckt sich außerdem nicht auf Grundlagengeschäfte.⁷¹

e) Schutz Dritter bei weiter gehenden Beschränkungen

aa) Beschränkung

- 87 Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine Handlungsvollmacht gegenüber dem nach § 54 Abs. 1 HGB widerleglich zu vermutenden Umfang zu beschränken.

Beispiel: Ausschluss der Ausstellung von Schecks.

- 88 § 54 Abs. 1 HGB ermöglicht daher Handlungsvollmachten mit unterschiedlichem Inhalt und Umfang. Solche Beschränkungen der Handlungsvollmacht selbst braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste (§ 54 Abs. 3 HGB). Auch darin kommt der Normzweck des § 54 HGB, Verkehrsschutz durch die Begründung einer widerleglichen Vermutung des Umfangs einer erteilten Handlungsvollmacht zu gewährleisten, zum Ausdruck. Kennenmüssen (einfache Fahrlässigkeit; vgl. § 122 Abs. 2 BGB) ist nur gegeben, wenn die Beschränkung nach außen kundgetan ist.⁷²

Beispiel: Aushang im Kassenraum.

- 89 Der Dritte ist nämlich wegen des Normzwecks von § 54 HGB zu eigenen Nachforschungen grds. nicht verpflichtet.
- 90 Keine Beschränkung iSd § 54 Abs. 3 HGB ist hingegen eine Beschränkung des Bevollmächtigten im Innenverhältnis (Parallele zu § 50 Abs. 1 HGB).⁷³ § 54 Abs. 3 HGB erfasst daher nicht die Fälle des Missbrauchs der Vertretungsmacht. Eine Beschränkung iSd § 54 Abs. 3 HGB liegt auch nicht in der Erteilung von Gesamthandlungsvollmacht. Daher ist der gute Glaube an das Vorliegen von Einzelhandlungsvollmacht nicht geschützt.⁷⁴

bb) Wahlrecht des Dritten

- 91 Wegen des Normzwecks von § 54 HGB ist der gutgläubige Dritte berechtigt, sich nach seiner Wahl entweder auf die wahre Rechtslage (§§ 178f. BGB) oder den guten Glauben an die Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten zu berufen.⁷⁵

f) Missbrauch der Handlungsvollmacht

- 92 Überschreitet der Handlungsbevollmächtigte (bewusst) die ihm durch die Vollmacht gesetzten Grenzen und weiß der Gegner dies oder bleibt ihm dies grob fahrlässig⁷⁶ unbekannt, so ist das Geschäft nach den Grundsätzen der Kollusion⁷⁷ oder des Missbrauchs der Vertretungsmacht⁷⁸ zu beurteilen.

⁷¹ Vgl. dazu für die Prokura schon → Rn. 45.

⁷² BGH NJW-RR 2002, 967 (968).

⁷³ BGH NJW 1982, 1389 (1390); Staub/Joost HGB § 54 Rn. 73, 41.

⁷⁴ MüKoHGB/Krebs HGB § 54 Rn. 22, 42.

⁷⁵ Staub/Joost HGB § 54 Rn. 77; aA MüKoHGB/Krebs HGB § 54 Rn. 46.

⁷⁶ Staub/Joost HGB § 54 Rn. 80; Bork JA 1990, 250 f.; aA Canaris HandelsR § 13 Rn. 28 (einfache Fahrlässigkeit wegen analoger Anwendung von § 54 Abs. 3 HGB, § 173 BGB ausreichend).

⁷⁷ Vgl. dazu → Rn. 21.

⁷⁸ Vgl. dazu → Rn. 22–24 (allgemein) und Rn. 49–55 (Prokura).

5. Auftreten des Handlungsbevollmächtigten im Rechtsverkehr (§ 57 HGB)

Für das Auftreten des Handlungsbevollmächtigten im Rechtsverkehr ist die Ordnungsvorschrift des § 57 HGB zu beachten. 93

6. Erlöschen der Handlungsvollmacht

Für das Erlöschen der Handlungsvollmacht gilt – wie für ihre Erteilung – das BGB. Handlungsvollmacht erlischt daher mit Beendigung des Grundverhältnisses (§ 168 S. 1 BGB), Widerruf (§ 168 S. 2 BGB) sowie in den für das Erlöschen von Prokura genannten Fällen.⁷⁹ Erlischt Handlungsvollmacht, besteht die Vertretungsmacht unter den Voraussetzungen der §§ 170–173 BGB gleichwohl fort.⁸⁰ 94

IV. Handlungsvollmacht der Abschlussvertreter (§ 55 HGB)

§ 55 Abs. 1 HGB verweist für Handelsvertreter (§ 84 Abs. 1 S. 1 HGB) und Handlungsgehilfen (§ 59 S. 1 HGB), die damit betraut sind, außerhalb des Betriebes des Prinzipals Geschäfte in dessen Namen abzuschließen, auf § 54 HGB. Denn auch bei diesen Personen besteht das Bedürfnis nach Verkehrerschutz im Hinblick auf den Umfang ihrer Vertretungsmacht. Die widerlegliche Vermutung der Vertretungsmacht nach § 54 HGB modifiziert § 55 HGB indes für Handelsvertreter und Handlungsgehilfen. So enthält § 55 Abs. 2, 3 HGB Ausnahmen von der widerleglich zu vermutenden Vertretungsmacht im Hinblick auf die Änderung geschlossener Verträge und die Annahme von Zahlungen. § 55 Abs. 4 HGB führt demgegenüber zu einer Erweiterung der Vertretungsmacht im Hinblick auf die Entgegennahme bestimmter Erklärungen wie die Anzeige von Mängeln und die Geltendmachung der dem Prinzipal zustehenden Rechte auf Beweissicherung. 95

V. Handlungsvollmacht des Ladenangestellten (§ 56 HGB)

1. Normzweck

Ladenangestellte haben regelmäßig Arthandlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 Alt. 2 HGB) 96 für die Rechtsgeschäfte, die üblicherweise im Laden anfallen. Für den Fall, dass eine solche Vollmacht nicht oder nicht wirksam erteilt ist, schützt § 56 HGB Dritte, die auf das Bestehen und den Umfang der Vollmacht vertrauen. Anders als § 54 HGB kommt § 56 HGB daher auch Bedeutung für die Erteilung der Vollmacht zu.

2. Rechtsnatur

Vollmacht iSd § 56 HGB wird teilweise als rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung,⁸¹ 97 Rechtsscheinhaftung,⁸² Vermutung des Bestehens einer Bevollmächtigung,⁸³ Kombination von Vermutung und Rechtsschein⁸⁴ oder gesetzliche Vertretungsmacht⁸⁵ qualifiziert. Entsprechend seiner systematischen Stellung nach §§ 54, 55 HGB ist § 56

⁷⁹ Vgl. dazu → Rn. 60–67.

⁸⁰ Staub/Joost HGB § 54 Rn. 85, 95.

⁸¹ Flume, Allgemeiner Teil des BGB, Band 2, 4. Aufl. 1992, § 49, 3.

⁸² Canaris HandelsR § 14 Rn. 5.

⁸³ BGH NJW 1988, 2109 (2110).

⁸⁴ Staub/Joost HGB § 56 Rn. 7; K. Schmidt HandelsR § 16 V 2a.

⁸⁵ Th. Honsell JA 1984, 17 (22).

HGB als widerlegliche Vermutung im Hinblick auf Erteilung und Umfang einer Vollmacht bei Ladenangestellten einzuordnen.⁸⁶

3. Voraussetzungen

a) Vollmachtgeber

- 98 § 56 HGB gilt – als besondere Ausprägung einer Handlungsvollmacht – entgegen seinem Wortlaut nur für Kaufleute. Doch ist wie bei der Handlungsvollmacht eine analoge Anwendung auf Kleingewerbetreibende geboten.

b) Bevollmächtigter

- 99 Handlungsvollmacht kann einer natürlichen Person erteilt sein, auch wenn diese beschränkt geschäftsfähig (§ 165 BGB) oder gar geschäftsunfähig (Umkehrschluss aus § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG, § 76 Abs. 3 S. 1 AktG) ist.

c) Laden oder offenes Warenlager

- 100 Unter einem Laden bzw. offenem Warenlager sind Räume zu verstehen, die zum freien Eintritt für das Publikum und zum Abschluss von Geschäften bzw. zur Lagerung von Waren bestimmt sind. Einer festen Niederlassung oder Dauereinrichtung bedarf es hierfür nicht.

Beispiele: Warenhaus, Ladengeschäft, Messestand; nicht: Fabrik- und Büroräume.

d) Angestellt

- 101 Angestellt ist, wer im Laden oder Warenlager mit Wissen und Willen des Geschäftsinhabers im Hinblick auf Verkäufe und Empfangnahmen (Funktionszuweisung) insbes. nach dessen Weisungen tätig wird.⁸⁷ Dass seine Hauptaufgaben ganz andere sind, ist unerheblich. Nicht von § 56 HGB ist dagegen erfasst, wer ohne Wissen und Willen des Inhabers im Laden oder Warenlager mit dem Publikum verkehrt; in Betracht kommt hier aber eine Anscheinsvollmacht, wenn der Kaufmann das Tätigwerden solcher Personen erkennen und verhindern konnte, nicht hingegen schon allein wegen des Organisationsrisikos des Kaufmanns.

Beispiel: Nimmt ein Angestellter ohne das Wissen und ohne den Willen des Kaufmanns Geschäfte vor, ist der Kaufmann dabei nicht wirksam vertreten.

- 102 § 56 HGB gilt insbes. nicht für Personen, denen nach dem Willen des Inhabers nicht Verkäufe und Empfangnahmen zugewiesen sind.

Beispiele: Reinigungspersonal; in der Buchführung beschäftigtes Personal. Im Hinblick auf solche Personen kommen nur die Grundsätze über die Duldungs- und Anscheinsvollmacht in Betracht.

- 103 Darauf, ob ein Anstellungsvertrag vorliegt, kommt es nicht an. Es kann auch eine reine Gefälligkeit gegeben sein.

⁸⁶ Hopt/Merkt HGB § 56 Rn. 4; Canaris HandelsR HGB § 14 Rn. 6.

⁸⁷ BGH NJW 1975, 2191 (2192); Hopt/Merkt HGB § 56 Rn. 2.

e) Verkäufe und Empfangnahmen

§ 56 HGB bezieht sich nur auf Verkäufe und Empfangnahmen. Unter „Verkäufe“ fallen insbes. Kaufverträge iSd § 433 BGB und die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen, bei denen der Geschäftsinhaber als Verkäufer handelt. 104

Beispiel: Übereignung der Ware.

Der Verkauf muss nicht in den Geschäftsräumen abgeschlossen werden. Es genügt, dass die Vertragsverhandlungen in den Geschäftsräumen stattfinden, der Vertragsschluss selbst hingegen an einem anderen Ort (zB Wohnung des Dritten) erfolgt. 105

Auch andere Vertragstypen (zB Werkvertrag, Leasingvertrag) können erfasst sein. § 56 HGB bezieht sich hingegen nicht auf Käufe.⁸⁸ Wegen der insoweit unterschiedlichen Interessenlage – eine Vollmacht für den Warenankauf kommt wesentlich seltener vor, so dass es an der erforderlichen Verkehrstypizität fehlt – kommt auch eine analoge Anwendung von § 56 HGB nicht in Betracht.⁸⁹ 106

Zu den Empfangnahmen gehört das Entgegennehmen von Sachen (zB bei Warenrückgabe oder Warentausch), Zahlungen (Kaufpreis, Anzahlung, Restzahlung) und Willenserklärungen (zB Antrag iSd § 145 BGB; Anfechtung; Widerruf; Rücktritt; Minderung). 107

Beispiel: Der Ladenangestellte A nimmt, obwohl er dazu im Innenverhältnis nicht berechtigt ist, die Zahlung des Kaufpreises eines Kunden entgegen und quittiert sie. Er liefert das Geld nicht ab. Der Kunde hat gleichwohl mit befreiender Wirkung bezahlt.

f) Gewöhnliche Maßnahme

Die Vertretungsmacht des Ladenangestellten ist auf Maßnahmen beschränkt, die „in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen“. Dies ist nach dem Typ des Unternehmens und dem konkreten Inhalt des jeweiligen Geschäfts zu beurteilen. Insoweit unübliche Geschäfte fallen nicht unter § 56 HGB. 108

Beispiel: Verkauf von Einrichtungsgegenständen in einem Lebensmittelgeschäft.

g) Gutgläubigkeit des Dritten

Der Dritte muss gutgläubig sein; § 54 Abs. 3 HGB ist entsprechend anwendbar. An der Gutgläubigkeit des Dritten fehlt es, wenn der Geschäftsinhaber den Rechtsschein der Bevollmächtigung durch einen klaren Hinweis zerstört. 109

Beispiel: Einrichtung einer besonderen Kasse, an der auf Grund eines klaren und jedermann erkennbaren Hinweises alle Zahlungen zu leisten sind.⁹⁰

VI. Generalvollmacht

Ein Kaufmann kann eine Vollmacht nach §§ 167 ff. BGB erteilen, die in ihrem Umfang nach über die Prokura hinausgeht (Generalvollmacht).⁹¹ Sie ist nach hL nicht 110

⁸⁸ BGH NJW 1988, 2109.

⁸⁹ BGH NJW 1988, 2109 (2110); Canaris HandelsR § 14 Rn. 8.

⁹⁰ BGH NJW 1988, 2109 (2110).

⁹¹ Vgl. dazu BGH NJW 1975, 2191 (2192).

nach § 53 Abs. 1 HGB analog zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.⁹² Eine nichtige Generalvollmacht kann in eine General- oder Einzelhandlungsvollmacht (§ 54 HGB) umzudeuten (§ 140 HGB) sein.

Prüfungsschema Stellvertretung und Handelsrecht

Je nach Fallgestaltung kann beim Antrag (§ 145 BGB) oder bei der Annahme (§§ 146f. BGB) oder bei beiden Willenserklärungen Stellvertretung gegeben sein.

ZB Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Vertrag zu Stande gekommen

a) Antrag (§ 145 BGB)

aa) keine eigene Willenserklärung einer bestimmten Person

bb) Willenserklärung durch Stellvertreter (§ 164 I BGB)

(1) kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft

(2) Handeln im Namen des Vertretenen (ev. unternehmensbezogen)

(3) Handeln mit Vertretungsmacht

(a) Prokura (§ 48ff. HGB)

(i) wirksame Erteilung (§ 48 HGB)

(ii) Umfang (§§ 49, 50 HGB)

(b) Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)

(c) sonstige

b) Annahme (§§ 146f. BGB)

aa) keine eigene Willenserklärung einer bestimmten Person

bb) Willenserklärung durch Stellvertreter (§ 164 I BGB)

(1) kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft

(2) Handeln im Namen des Vertretenen (ev. unternehmensbezogen)

(3) Handeln mit Vertretungsmacht

(a) Prokura (§§ 48ff. HGB)

(i) wirksame Erteilung (§ 48 HGB)

(ii) Umfang (§§ 49, 50 HGB)

(b) Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)

(c) sonstige

2. Vertrag wirksam

– kein Missbrauch der Vertretungsmacht

a) keine Kollusion (§ 138 I BGB)

b) kein sonstiger Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB oder §§ 177ff. BGB; str.)

II. Anspruch nicht erloschen

⁹² AA Hopt/Merkt HGB Überbl. v. § 48 Rn. 2; KKD/Roth/Stelmaszczyk HGB Vor §§ 48–58 Rn. 2.